



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 11. September 2012 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 13.09.2012)

Darüber hinaus führt die Änderung eine dynamische Verweisung ein.

Zu Nr. 8 (§ 15 WG LSA)

Der Gesetzentwurf fasst die Verordnungsermächtigung für das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium neu und zeichnet die bestehende Rechtspraxis konkret nach.

Zu Nr. 9 (§ 17 WG LSA)

§ 17 vollzieht die Änderung des § 23 Abs. 3 WHG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011 im Landesrecht nach.

Zu Nr. 10 (§ 21 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 11 (§ 34 WG LSA)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird klargestellt, dass nur die dem Güterumschlag dienenden Schifffahrtsanlagen einem wasserverkehrlichen Genehmigungserfordernis unterliegen. Die Einrichtung und der Betrieb von Motorsporthäfen und sonstigen Freizeithäfen (z.B. Segelschiffhäfen) unterfallen nicht diesem Genehmigungstatbestand. Der Regelungsbereich entspricht dem Anwendungsbereich der Landesschifffahrts- und Hafenverordnung. In Abgrenzung zur wasserverkehrlichen Zuständigkeit des Bundes wird durch die Verwendung des Begriffes "Landesgewässer" verdeutlicht, dass Schifffahrtsanlagen und Fahren an Bundesgewässern keiner verkehrsrechtlichen Genehmigung auf landesrechtlicher Ebene bedürfen. Die klarstellende Regelung, nach der § 68 WHG unberührt bleibt, entfällt ersatzlos.

Bei den Änderungen in den Absätzen 3 bis 5 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 12 (§ 42 WG LSA)

Durch die Regelung zur Staubewirtschaftung erhält die zuständige Wasserbehörde die Befugnis auf drohende Hochwasserereignisse und Trockenheit zu reagieren und Festlegungen zur Bewirtschaftung von Stauanlagen zu treffen, die die bestehenden Staurechte ergänzen oder einschränken.

Damit stellt die Regelung eine einfache Form des Wassermanagements dar, mit dem durch die zuständige Behörde übergeordnete Interessen bei Extremwetterlagen umgesetzt werden können. Die Festlegungen können insbesondere bei abgestimmter Anwendung auf im Zusammenhang stehende Stauanlagen vorteilhafte Wirkung auf Gewässer, abhängige Ökosysteme und auf den Schutz vor Hochwasser wirken.

Zu Nr. 13 (§ 50 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 14 (§ 54 WG LSA)

Durch die Abstufung und den Ausbau von Gewässern ändern sich regelmäßig die Grenzen von Niederschlagsgebieten. Durch die Änderung der Anlage 1 und durch die Erhebung von Beiträgen für Flächen, die mit Ausnahme von Bundeswasserstraßen in Gewässer erster Ordnung entwässern, ist die Digitalisierung der Niederschlagsgebiete durch den gewässerkundlichen Landesdienst konkreter zu regeln.

Zudem berücksichtigt die Änderung die in Folge der Gemeindegebietsreform erfolgte veränderte Mitgliederzahl in den Unterhaltungsverbänden. Durch die Bildung von

einwohner- und flächenstarken Einheits- und Verbandsgemeinden kann es zweckmäßig sein, dass das Stimmrecht der Gemeinde durch mehrere Vertreter der Gemeinde ausgeübt wird.

Die Streichung des Absatzes 4 erfolgt zur Erleichterung des Gewässerausbaus und von Maßnahmen zur Be- und Entwässerung. Die Sondergebietsregelung ist in der Praxis schwer anzuwenden, da es Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Sondergebiets gibt. Zweckmäßiger ist es, über die Regelung des § 55 Abs. 6 eine Erweiterung der Verbandsaufgaben zuzulassen. Damit wird auch ein klarer Rahmen vorgegeben, um vorgesehene Gewässerausbauvorhaben und damit zusammenhängenden Maßnahmen, die in Folge der in Teilen des Landes aufgetretenen Vernässungen erforderlich sind, durchzuführen.

Mit der Entscheidung hat das OVG LSA OVG LSA vom 25. April 2012, Az. 2 L 55/11 (9 A 326/10 MD) entschieden, dass nicht die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde, sondern die Verbandsgemeinde selbst Mitglied im Unterhaltungsverband ist. Bisher wurde vom Ministerium des Innern und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vertreten, dass die Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mitglied des Unterhaltungsverbandes ist. An dieser Rechtsauffassung wird angesichts der Rechtsprechung des OVG LSA nicht mehr festgehalten. Es ist im Gesetz die Gemeinde zu bestimmen, die aus Sicht der Gemeinden als zweckmäßigste Organisationsform in Betracht kommt. Da der Städte- und Gemeindebund nach Befragung seiner Mitgliedsgemeinden die Verbandsgemeinden vorgeschlagen hat, besteht insofern in Folge der Rechtsprechung des OVG LSA Änderungsbedarf. Es wurde klargestellt, dass nicht die Gemeinden der Verbandsgemeinden Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind.

Änderungen wurden auch im Hinblick auf die Rechtsauffassung des OVG LSA vorgenommen, wonach die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei. Diese Rechtsauslegung steht nicht im Einklang mit den Feststellungen des Landesverfassungsgerichtsurteils (LVG) vom 12. September 2006 (Az.: 18/05), wonach die Gewässerunterhaltung zu den Aufgaben der funktionalen Selbstverwaltung gehört und zwar auch wenn – wie das OVG LSA zutreffend ausführt – diese Aufgabe dem örtlichen Wirkungskreis selbst entzogen ist. Die gemeindliche Mitgliedschaft kann aber nicht von der wassergesetzlich den Unterhaltungsverbänden zugewiesenen Aufgabe der Gewässerunterhaltung getrennt werden, da die Gemeinden über die konkrete Aufgabenerledigung in den Verbandsorganen neben den Berufenen entscheiden.

Die Mitgliedschaft gehört als Annexzuständigkeit zur Gewässerunterhaltung selbst und ist vom gesetzgeberischen Willen nicht eine eigene Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis. In § 54 Abs. 3 wurde daher geregelt, dass die gemeindliche Mitgliedschaft Teil der Gewässerunterhaltung und damit dem Wirkungskreis der funktionalen Selbstverwaltung unterfällt.

Im Wasserverbandsgesetz (WVG) sind die effektiven rechtsaufsichtlichen Eingriffsinstrumente des Anordnungs- und Beanstandungsrechts, die entsprechend in §§ 136, 137 der Gemeindeordnung (GO LSA) geregelt sind, nicht enthalten. Aus fachlicher Sicht sind insbesondere die Anordnung als auch die Beanstandung geeignet, die Rechtsaufsicht zu optimieren. Im Übrigen wird hierdurch der Vollzug der Rechtsaufsicht verfahrensökonomischer gestaltet.

Zu Nr. 15 (§ 55 WG LSA)

In Absatz 1 wird eine dynamische Verweisung eingeführt.